

**Titel der Drucksache:**

**3. Änderungssatzung der  
 Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt  
 Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt**

**Drucksache**

**0621/13**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.07.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Kulturausschuss	05.09.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Thüringer Zoopark	05.09.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01 Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und einen Monat nach Eingang bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen.

15.07.2013, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 3. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3.1 - Schreiben Finanzamt vom 25.03.2013

Anlage 3.2 - Schreiben Finanzamt vom 18.06.2013

Hinweis: Anlage 2 bis 3.2 nur für Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Bürger des WA Thüringer Zoopark Erfurt und Kulturausschuss

#### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.03.2013 hat das Finanzamt gegenüber der WIBERA AG, Steuerberatungsunternehmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt, mitgeteilt, dass die Satzung des Eigenbetriebes in der derzeitigen Fassung nicht mehr im erforderlichen Maße den formellen steuerlichen Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit entspricht. Bei Satzungsänderungen ab dem 01.01.2009 muss die Satzung den Anforderungen der gesetzlich vorgeschriebenen Mustersatzung nach Art. 97 § 1 f Abs. 2 EGAO entsprechen. Die Satzung des Eigenbetriebes wurde im Jahr 2011 mit einer 2. Änderungssatzung in den §§ 3, 8 und 9 durch den Stadtrat beschlossen, der Passus zur Gemeinnützigkeit blieb unberücksichtigt.

Eine der wesentlichsten formellen Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit ist die satzungsmäßige Bindung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Die in der Satzung des Eigenbetriebes § 1 Abs. 4 festgelegte Bestimmung sagte bisher nichts über eine genaue gemeinnützige Zweckverwendung aus, sie verweist lediglich auf den Grundsatz der Vermögensbindung. Es ist daher erforderlich, die Eigenbetriebssatzung dahingehend anzupassen, dass eine Empfängerkörperschaft namentlich benannt wird, die das Vermögen ausschließlich zu eigenen steuerbegünstigten Zwecken verwenden muss.

Aus steuerlichen Gründen wäre somit im Falle einer Auflösung des Zooparks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ein Vermögensrückfall an die Landeshauptstadt Erfurt einschließlich der Verwendung zu regeln. Die 3. Änderungssatzung trägt dem Sachverhalt Rechnung und ist mit dem Finanzamt abgestimmt. Danach entspricht der eingereichte Entwurf der Satzung dem Grundsatz der formellen Satzungsmäßigkeit gemäß § 60 AO in Verbindung mit § 61 AO.

Das Finanzamt teilt darüber hinaus mit, dass aus diesem Satzungsmangel zunächst keine steuerlichen nachteiligen Konsequenzen gezogen werden, wenn bis Ende 2013 eine entsprechende Anpassung der Satzung erfolgt.

Der erforderliche Beschluss zur Änderung der Satzung wird hiermit eingeholt.